

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen IOTA Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (3) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat und
 - c) das Kuratorium.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die IOTA Stiftung verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
- (2) Die Zwecke der Stiftung sind
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Informatik;
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere auf dem Gebiet der Digitalisierung und Anwendung moderner Software;
 - c) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

insbesondere, um sog. Open Source Software auf dem Gebiet der Blockchain und Distributed Ledger Technologie weiterzuentwickeln.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Bereitstellung und öffentliches Zugänglichmachen der bestehenden Software und deren Weiterentwicklungen zur unentgeltlichen Nutzung, u. a. auf Internetseiten der IOTA Stiftung, mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Software durch deren Nutzer nach Maßgabe der Public Domain Lizenz und somit Impulsgebung zum Erlernen und Fortbilden von Programmierkenntnissen der Nutzer sowie der Heranbildung spezieller Programmierfähigkeiten;
 - b) Aufbau und Betrieb von Kommunikationsforen zur gegenseitigen Unterstützung und somit Aus- und Fortbildung von Programmierfähigkeiten;

- c) Vergabe von Forschungsaufträgen;
- d) Vergabe von Preisen oder Stipendien an natürliche Personen, welche die Weiterentwicklung der Software fördern oder an ihr mitwirken bzw. finanzielle Zuwendungen an steuerbegünstigte juristische Personen, die die Weiterentwicklung der Software fördern oder an ihr mitwirken;
- e) Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften von Nutzern und Interessierten zum Informationsaustausch, Interessenvertretung, Beratung und Schulung.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.
- (5) Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungsvermögen ausgestattet, welches sich aus einem Grundstockvermögen und einem Verbrauchsvermögen zusammensetzt und im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Die Stiftung ist als Hybridstiftung ausgestaltet.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und Ertrag bringend anzulegen. Das Verbrauchsvermögen kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verbraucht werden.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne des Grundstockvermögens fließen dem Grundstockvermögen zu. Der Vorstand kann beschließen, dass sie ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen. Umschichtungserlöse des Verbrauchsvermögens fließen dem Verbrauchsvermögen zu. Der Vorstand kann beschließen, dass sie ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden dürfen, um die Nachhaltigkeit der Stiftung langfristig sicher zu stellen.
- (4) Zuwendungen sind dem Grundstockvermögen zuzurechnen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des zu erhaltenen Grundstockvermögens der Stiftung

bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

- (5) Zuwendungen sind dem Verbrauchsvermögen zuzurechnen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in das Verbrauchsvermögen anzunehmen.

§ 5

Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens, aus dem Verbrauchsvermögen, aus Zuwendungen, die nicht unter § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 fallen, sowie aus Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens, sofern der Vorstand dies beschlossen hat.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Im Jahr der Errichtung und in den drei darauffolgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung wird insbesondere auch nicht durch wiederholte Gewährung von Leistungen der Stiftung begründet. Hierüber entscheiden allein die zuständigen Organe.

§ 6

Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Zudem können bis zu 15 weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand berufen werden.
- (2) Die Anzahl der Beisitzer bestimmt zu seinen Lebzeiten der Stifter Dominik Schiener. Nach seinem Ableben oder Verzicht auf dieses Recht steht das Bestimmungsrecht dem Stifter David Sønstebø zu. Ist auch dieser verstorben oder hat auch dieser auf sein Bestimmungsrecht verzichtet, bestimmt die Anzahl der Beisitzer der Stiftungsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des Absatz 1 benennt zu seinen Lebzeiten ebenfalls der Stifter Dominik Schiener. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Stifter können auf ihr jeweiliges Bestimmungsrecht gemäß § 6 Abs. 2 sowie ihr Benennungsrecht nach § 6 Abs. 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der

Stiftungsbehörde verzichten. Die jeweiligen Rechte der Stifter erlöschen weiter durch Tod, durch Anordnung der Betreuung und durch Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.

- (5) Erlöschen die jeweiligen Rechte der Stifter nach § 6 Abs. 4, wird der Vorstand vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird ein Ersatzmitglied nach § 6 Abs. 2 bis Abs. 5 bestellt. Bis zur Ergänzung oder einem Beschluss, der die Anzahl der Mitglieder reduziert, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn die Mittel der Stiftung dies zulassen. Die Entscheidung über eine Vorstandsvergütung und die Vertragsinhalte trifft der Stiftungsrat. Im Übrigen können den Mitgliedern des Vorstands notwendige und nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (9) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestellt. Der Stifter Dominik Schiener kann dabei auf Lebenszeit zum Vorsitzenden des Vorstandes, der Stifter David Sønstebø auf Lebenszeit zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden. Für weitere Bestellungen von Vorstandsmitgliedern gelten § 6 Abs. 2 bis Abs. 5.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, durch Anordnung der Betreuung, durch Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und durch jederzeit zulässige Niederlegung. Dies gilt auch für die Stifter selbst.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung. Er ist zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Durch Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung des Stiftungsrates kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilt

werden.

- (4) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Ressorts oder Zuständigkeiten bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann zudem Lokalgruppen („local chapter“) und/oder Ausschüsse („committees“) einrichten, soweit dies zur Förderung des Stiftungszwecks sachdienlich ist. Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen als Mitglieder der Lokalgruppen und der Ausschüsse berufen. Der Vorstand kann den Lokalgruppen und Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben und kann hierin auch regeln, in welchen Zeiträumen und in welcher Art die Lokalgruppen und Ausschüsse dem Vorstand über ihre Arbeit zu berichten haben.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es in Textform verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund Vollmacht vertreten lassen, die mindestens in Textform vorliegen muss; der Vertreter ist in diesem Fall berechtigt, auch das Stimmrecht des Vorstandsmitglieds auszuüben. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder telefonischen wie auch audiovisuellen Verfahren (auch per Telefax, E-Mail und/oder sonstiger elektronischer Übertragung) gefasst werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen

ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Die Vorschriften dieses Absatzes 5 sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Beschluss.

§ 9

Mitglieder des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern. Sie müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Sie scheiden jedoch mit Vollendung ihres sechzigsten Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestellt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder sowie die Mitglieder des Stiftungsrates bestimmt zu seinen Lebzeiten der Stifter Dominik Schiener. Nach seinem Ableben oder Verzicht auf dieses Recht steht das Bestimmungsrecht dem Stifter David Sønstebø zu. Ist auch dieser verstorben oder hat auch dieser auf sein Bestimmungsrecht verzichtet, werden Anzahl und Mitglieder des Stiftungsrates durch das Kuratorium bestimmt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde oder dem Kuratorium - zu seinen Lebzeiten durch den Stifter Dominik Schiener oder den Stifter David Sønstebø gemäß den nachstehenden Regelungen - abberufen werden. Der Stifter Dominik Schiener kann zu seinen Lebzeiten aus wichtigem Grund Mitglieder des Stiftungsrates abberufen. Nach seinem Ableben oder Verzicht auf dieses Recht steht das Abberufungsrecht dem Stifter David Sønstebø zu, bis dieser entweder verstorben ist oder auf sein Abberufungsrecht verzichtet hat.
- (6) Die Stifter können auf ihre jeweiligen Rechte gemäß § 9 Abs. 4 und Abs. 5 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftungsbehörde verzichten. Die jeweiligen Rechte der Stifter erlöschen weiter durch Tod, durch Anordnung der Betreuung und durch Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn die Mittel der Stiftung dies zulassen. Die Entscheidung über die Vergütung und die Vertragsinhalte trifft zu Lebzeiten der Stifter Dominik Schiener. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 bis Abs. 6 gelten entsprechend. Erlöschen die Rechte der Stifter, trifft das Kuratorium die Entscheidung.

Die Vergütungsvereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden, wobei die Stiftung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses vom Vorstand vertreten wird. Im Übrigen können den Mitgliedern des Stiftungsrates notwendige und nachgewiesene Auslagen und

Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

- (8) Der Stiftungsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (9) Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch zwei Mitglieder des Stiftungsrats gemeinschaftlich vertreten, wobei es sich bei einem dieser beiden stets um den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden handeln muss.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Er entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums, sofern diese nicht durch den Stifter benannt werden,
 - d) die Entscheidung über eine Vorstandsvergütung und die Vertragsinhalte,
 - e) die Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Stiftungsrat ein umfängliches und weit reichendes Informationsrecht. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des

Stiftungsrates oder der Vorstand dieses in Textform verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied aufgrund Vollmacht, die mindestens in Textform vorliegen muss, vertreten lassen; der Vertreter ist in diesem Fall berechtigt, auch das Stimmrecht des Mitglieds des Stiftungsrates auszuüben. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder telefonischen wie auch audiovisuellen Verfahren (auch per Telefax, E-Mail und/oder sonstiger elektronischer Übertragung) gefasst werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Über die vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Die Vorschriften dieses Absatzes 5 sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Beschluss.

§ 12

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens einem und höchstens sechzig Mitgliedern. Sie können natürliche oder juristische Personen sein und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von zwei bis maximal vier Jahren bestimmt. Die Dauer der Amtszeit ist bei der Bestimmung des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds festzulegen. Es ist zulässig, dass verschiedene Mitglieder des Kuratoriums für eine unterschiedlich lange Amtszeit bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Zu seinen Lebzeiten bestimmt der Stifter Dominik Schiener die Mitglieder des Kuratoriums und deren Anzahl sowie deren jeweilige Amtszeit. Der Stifter Dominik Schiener entscheidet auch über deren Abberufung. Nach seinem Ableben oder Verzicht auf diese Rechte stehen die jeweiligen Rechte dem Stifter David Sønstebø zu. Ist auch dieser verstorben oder hat auch dieser auf die vorgenannten Rechte verzichtet, gehen diese auf den Stiftungsrat über. Der Vorstand kann dem Stiftungsrat Vorschläge für die Bestimmung von Mitgliedern des Kuratoriums unterbreiten. An diese Vorschläge ist der Stiftungsrat jedoch nicht gebunden.
- (4) Die Stifter können auf ihre jeweiligen Rechte gemäß § 12 Abs. 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftungsbehörde verzichten. Die jeweiligen Rechte der Stifter

erlöschen weiter durch Tod, durch Anordnung der Betreuung und durch Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.

- (5) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und den Stiftungsrat und macht Vorschläge zur Fortentwicklung und Verbesserung. Der Vorstand informiert das Kuratorium regelmäßig über alle relevanten Punkte der Planung und Entwicklung. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (8) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder telefonischen wie auch audiovisuellen Verfahren (auch per Telefax, E-Mail und/oder sonstiger elektronischer Übertragung) gefasst werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Über die vom Kuratorium gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Die Vorschriften dieses Absatzes 9 sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Beschluss.
- (10) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen einschließlich Sitzverlegung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands sowie eines ebenfalls mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder in gesonderter Sitzung gefassten Beschlusses des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn es wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands sowie eines ebenfalls mit

einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder in gesonderter Sitzung gefassten Beschlusses des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck oder die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (4) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Stiftungszwecks bedürfen zu Lebzeiten des Stifters Dominik Schiener seiner Zustimmung, nach dessen Ableben oder in den Fällen des § 6 Abs. 4 der Zustimmung des Stifters David Sønstebø, soweit für diesen kein Fall des § 6 Abs. 4 vorliegt.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Berlin. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung.

§ 17

Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der Stiftungssatzung unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Stiftung als solche, sowie die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Stiftungssatzung nicht berührt.